



## Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG im Geschäftsjahr 2016

Nach § 161 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der JENOPTIK AG bekennen sich zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ und erklären gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2015 wurde und wird künftig den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 bis auf die nachfolgenden Ausnahmen zu 1. bis 4. entsprochen:

*1. Gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex soll die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.*

Dieser mit der Kodex-Fassung vom 13. Mai 2013 neu eingefügten Empfehlung **wurde und wird künftig vorerst nicht entsprochen**. Es ist jedoch beabsichtigt, bei dem Abschluss von neuen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern dieser Empfehlung zu entsprechen.

Die Funktionsweise der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Jenoptik ist im Vergütungsbericht auf den Seiten 53 bis 57 des Geschäftsberichts 2015 beschrieben. Die variable Vergütung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Zur Sicherstellung einer langfristigen Anreizwirkung wird sie zur Hälfte in Form sogenannter virtueller Aktien gewährt, die erst nach einer Haltedauer von vier Jahren zur Auszahlung gelangen. Damit wird eine hohe Übereinstimmung mit den Interessen der Aktionäre an einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und des Aktienkurses sichergestellt. Die Umrechnung des in virtuellen Aktien gewährten Anteils der variablen Vergütung erfolgt auf der Basis des volumengewichteten Durchschnittskurses der Jenoptik-Aktie im letzten Quartal des vorvergangenen Jahres. Daher besteht bei einem Kursanstieg die theoretische Möglichkeit, dass im Zuteilungszeitpunkt der Wert der gesamten variablen Vergütung den Höchstbetrag übersteigt. Dies setzt jedoch in der Regel einen hohen Zielerreichungsgrad und eine positive Kursentwicklung voraus. Bei einer negativen Kursentwicklung ergibt sich ein gegenteiliger Effekt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass das Abstellen auf einen Kurs des vorvergangenen Jahres sinnvoll ist, weil es sich dabei um den Kurs handelt, an dem die Aktienkursentwicklung des vergütungsrelevanten Folgejahres gemessen wird. Der Vorstand partizipiert insoweit an einer Aktienkursentwicklung wie jeder Aktionär auch. Eine Höchstgrenze bei der Auszahlung der virtuellen Aktien gibt es nicht. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass durch das Abstellen auf einen volumengewichteten Jahresdurchschnittskurs bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages „windfall profits“ vermieden werden.

*2. Gemäß Ziffer 4.2.3. Abs. 4 des Kodex soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen (Abfindungscap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungscaps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.*

Dieser Empfehlung **wurde** in Bezug auf den seit dem 1. Oktober 2006 für die Gesellschaft als Mitglied des Vorstands tätigen Vorstandsvorsitzenden Dr. Michael Mertin **nicht entsprochen**; es wurde insoweit Bestandsschutz gewährt. Herr Dr. Mertin wird seinen Vorstandsdienstvertrag nicht verlängern, so dass er Mitte 2017 regulär ausläuft. In dem Dienstvertrag mit dem Finanzvorstand wurde und wird künftig dieser Empfehlung entsprochen. Es ist beabsichtigt, bei dem Abschluss von Verträgen mit neuen Vorstandsmitgliedern der Empfehlung ebenfalls zu entsprechen, so dass ihr **künftig entsprochen wird**. Hinsichtlich der Erläuterung für die bisherige Abweichung wird daher auf die Entsprechenserklärungen der Vorjahre verwiesen.

*3. Gemäß Ziffer 5.4.6. Abs. 2 Satz 2 des Kodex soll im Falle, dass den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.*

Dieser Empfehlung **wurde und wird künftig nicht entsprochen**. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die satzungsgemäß vereinbarte erfolgsorientierte Vergütung sinnvoll ist. Danach ist den Aufsichtsratsmitgliedern nur dann eine erfolgsorientierte Vergütung in Höhe von 10.000 Euro bzw. 20.000 Euro zu zahlen, wenn das Konzernergebnis vor Steuern den Wert von 10 Prozent bzw. 15 Prozent des Konzerneigenkapitals zum Ende des Geschäftsjahres übersteigt. Bei einer Eigenkapitalrentabilität von weniger als 10 Prozent besteht über die Fixvergütung hinaus kein Vergütungsanspruch.

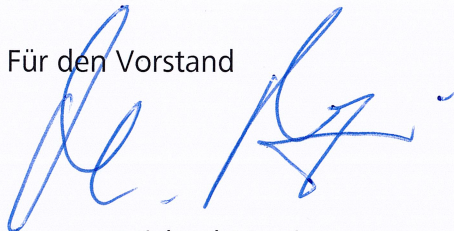
Der Kodex definiert nicht, was unter einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung zu verstehen ist. Wäre der Begriff in Anlehnung an den für die Vergütung der Vorstandsmitglieder geltenden § 87 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AktG auszulegen, sollten erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile für Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Da dies bei Jenoptik nicht der Fall ist, wird aufgrund der Unklarheit der Begrifflichkeit der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex höchstvorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet und durch die Möglichkeit einer variablen Vergütung und deren Größenordnung nicht in ihrer Entscheidungsfindung beeinflusst. Sie profitieren vielmehr ebenso wie Vorstand, Mitarbeiter und Aktionäre von einer allgemein nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens. Die eine variable Vergütung auslösende Eigenkapitalrendite in Höhe von 10 Prozent bzw. 15 Prozent ist dabei ausreichend ambitioniert und wurde von der Hauptversammlung im Juni 2012 mit knapp 98 Prozent der Stimmen so beschlossen.

*4. Gemäß Ziffer 5.4.1. Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.*

Dieser Empfehlung **wurde und wird künftig nicht entsprochen**. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, im Hinblick auf die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat keine für alle Mitglieder geltende Regelgrenze festzulegen. Sie ist nicht konsequent vereinbar mit dem nach dem Mitbestimmungsgesetz vorgesehenen Verfahren zur Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat.

14. Dezember 2016  
JENOPTIK AG

Für den Vorstand



gez. Dr. Michael Mertin  
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat



gez. Matthias Wierlacher  
Aufsichtsratsvorsitzender